



Arbeitsvertrag (unbefristet)

§ 1 Personendaten

(1) Zwischen **der/dem/den Sorgeberechtigten (Arbeitgeber/in)**

Name	Vorname
Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
Telefon	Mobil
E-Mail	Sonstige Erreichbarkeit

und

der Kindertagespflegeperson (Arbeitnehmer/in)

Name	Vorname
Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
Telefon	Mobil
E-Mail	Sonstige Erreichbarkeit

wird folgender Vertrag geschlossen:



(2) Die o. g. Kindertagespflegeperson wird zur Betreuung des Kindes/der Kinder

Name, Vorname	geb. am

Als Kinderbetreuer/in eingestellt.

§ 2 Erziehungsgrundsätze

- (1) Die Kindertagespflegeperson übernimmt für die Zeit der Betreuung die Erziehung, Bildung und Versorgung des Kindes/der Kinder. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 832 BGB) für die Zeit der Betreuung übertragen.
- (2) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind/die Kinder in jeder Form gewaltfrei zu erziehen.
- (3) Das jeweilige Kind wird seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Überlegungen und Entscheidungen beteiligt.
- (4) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, sich im Sinn des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) zwecks Beratung und Unterstützung an die Fachkraft des zuständigen Jugendhilfeträgers zu wenden.
- (5) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

§ 3 Betreuungsort:

Die Betreuung des o. a. Kindes/der o. a. Kinder findet im Haushalt der Sorgeberechtigten/des Sorgeberechtigten oder nach gesonderter Vereinbarung statt.

§ 4 Beginn des Arbeitsverhältnis

Das Arbeitsverhältnis beginnt am

§ 5 Probezeit

- (1) Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich gekündigt werden.



§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagespflegeperson betreut das Kind/die Kinder nach Absprache. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt

Stunden.

- (2) Bis auf weiteres wird eine Betreuung an folgenden Tagen zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag	von – bis
Dienstag	von – bis
Mittwoch	von – bis
Donnerstag	von – bis
Freitag	von – bis
Samstag	von – bis
Sonntag	von – bis

3

- (3) Sonderregelungen (z. B. Bringen/Abholen von Kita oder Schule):

§ 7 Arbeitsentgelt

- (1) Die Kindertagespflegeperson erhält für seine/ihre Tätigkeit

eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von €

einen Stundenlohn von €

Der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn ist in der jeweils gültigen Höhe zu berücksichtigen.

Gesondert berechnet werden (z. B. für Übernachtung, Ausflüge, Benzin, Fahrkarten etc.)

 €



- (2) Der monatliche Gesamtbetrag ist jeweils spätestens am Letzten jeden Monats zu entrichten. Er ist durch Überweisung auf folgendes Konto zu zahlen:

Kontoinhaber
Geldinstitut
IBAN
BIC

- (3) Die Abtretungserklärung ist den Vertragspartnern bekannt.

§ 8 Urlaub

- (1) Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz. Arbeitnehmer haben im Kalenderjahr einen Urlaubsanspruch von 24 Werktagen. Der Urlaubsanspruch wird auf der Basis einer 6-Tage-Woche errechnet (§ 3 Bundesurlaubsgesetz BUrlG) und beträgt in diesem Fall

Tage.

- (2) Tritt die Kindertagespflegeperson während des Kalenderjahres in das Arbeitsverhältnis ein oder scheidet sie während des Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis aus, wird der Urlaub anteilig gewährt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG).

4

§ 9 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall:

Ist die Kindertagespflegeperson erkrankt und infolgedessen arbeitsunfähig, ist dies dem Arbeitgeber unverzüglich noch vor Arbeitsbeginn mitzuteilen und innerhalb von 3 Tagen eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Das Arbeitsentgelt wird bei Krankheit bis zu einer Dauer von 6 Wochen weitergezahlt.

§ 10 Abführen der Sozialversicherungsleistungen und Steuern

Der/die Arbeitgeber/in bestätigt, dass die Sozialversicherungsleistungen und Steuern für den/die Arbeitnehmer/in fristgerecht abgeführt werden.

§ 11 Versicherungen

- (1) Der Kindertagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB, sie haftet bei Verletzung ihrer Aufsichtspflicht kraft Gesetz.
- (2) Die Kindertagespflegeperson hat bei folgendem Versicherungsträger eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die die entgeltliche Kinderbetreuung mit einschließt :

--

Der entsprechende Vertrag kann auf Anfrage eingesehen werden.

- (3) Im Falle einer Verletzung des Kindes (Unfall), die nicht im Haftungsbereich der Kindertagespflegeperson liegt, trägt der gesetzliche Gemeindeunfallversicherungsträger die Kosten, sofern die Kindertagespflegeperson vom zuständigen Jugendhilfeträger als



geeignet im Sinn des § 23 SGB VIII eingestuft worden ist. Ist dies nicht der Fall, trägt/tragen die/der Sorgeberechtigte/n die Kosten selbst.

- (4) Folgender Gemeindeunfallversicherungsträger ist zuständig:
Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover, Landesunfallkasse Niedersachsen,
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover -

§ 12 Änderungen wichtiger Umstände

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Veränderungen wie Wohnungswechsel und sonstige, das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig gegenseitig anzuzeigen.

§ 13 Schweigepflicht

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Kindeswohl betreffende Angaben sind davon ausgenommen. Dies gilt auch für Supervision und Fortbildung. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- (2) Ausgenommen ist die Unterrichtung des Jugendhilfeträgers über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes/der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Absatz 3 SGB VIII).

§ 14 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Nach Ablauf der Probezeit richtet sich die Kündigungsfrist nach den gesetzlichen Regelungen, § 622 BGB.
Verlängert sich die Kündigungsfrist aufgrund gesetzlicher Vorschriften zugunsten der Kindertagespflegeperson, so gilt dies in gleicher Weise auch zugunsten des/der Arbeitgebers/in.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung vor Vertragsbeginn wird ausgeschlossen.
- (3) Die fristlose Kündigung ist schriftlich zu begründen.
- (4) Der/die Arbeitgeber/in ist berechtigt, die Kindertagespflegeperson nach Ausspruch einer Kündigung unter Fortzahlung der Vergütung und Anrechnung auf Resturlaubansprüche von der Arbeitsleistung freizustellen.

§ 15 Änderungen / Nebenabreden / Salvatorische Klausel

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrags können nur einvernehmlich erfolgen. Sie bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 16 Vertragsaushändigung

Jede der Vertragsparteien hat eine unterzeichnete Ausfertigung des Vertrags erhalten.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Sorgeberechtigte/r

.....
Unterschrift Kinderfrau/Kinderbetreuer



GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige
Sorgeberechtigte durch
Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5
Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das **Infektionsschutzgesetz** eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter

Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) ansteckungsfähige • Lungentuberkulose bakterieller Ruhr • • (Shigellose) Cholera • • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird Diphtherie • • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) •
---	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) •
--	---